

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Florstadt vom 08.11.2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

beschlossen:

Artikel 1

Der nachstehende Paragraph wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 18v.H. der Bruttokasse, höchstens 225,00 EUR,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 125,00 EUR,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 9 v.H. der Bruttokasse, höchstens 70,00 EUR,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

9 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 EUR,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 18v.H. der Bruttokasse, höchstens 450,00 EUR,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

18 v.H. der Bruttokasse, höchstens 450,00 EUR;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 65,00 EUR.

Artikel 2

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung zur Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Florstadt, den 28.11.2019



Der Magistrat
der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

**3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Florstadt vom 08.11.2006**

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 27. November 2019 beschlossene 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Florstadt vom 28. November 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 50 vom 13. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 16.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

